



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Halemba AfD**
vom 11.06.2025

Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Daniel Halemba (AfD) vom 31.03.2025 (§ 90 Landeswahlordnung und seine Umsetzung)

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Kann die Staatsregierung inzwischen bestätigen, ob die Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse sowie Verzeichnisse nach § 25 Abs. 8 Satz 2 und § 26 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO) nach Ablauf von sechs Monaten seit der Landtagswahl 2023 vernichtet wurden? 3
- 1.2 Falls eine flächendeckende Abfrage nicht möglich war, bitte angeben, welche Erkenntnisse auf Basis vorhandener Informationen oder Stichproben liegen vor? 3
- 2.1 Seit wann genau wurden die genannten Unterlagen (Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 25 Abs. 8 Satz 2 und § 26 Abs. 1 LWO) vernichtet, sofern keine Ausnahmen gemäß § 90 Abs. 2 LWO vorliegen? 3
- 2.2 Finden Rückmeldungen zum genauen Zeitpunkt an Behörden statt? 3
- 2.3 Welcher Datenaustausch findet hierbei allgemein statt? 3
- 3.1 Hat die Staatsregierung bei den zuständigen Gemeinden oder Wahlkreisleitungen eine Abfrage durchgeführt, um festzustellen, ob Einsichtnahmen für Wahlprüfungs- oder Ermittlungsverfahren zur Landtagswahl 2023 erfolgt sind? 4
- 3.2 Falls nein, warum wurde keine solche Abfrage vorgenommen? 4
- 3.3 Falls ja, welche Ergebnisse liegen detailliert nach Bezirken und Landkreisen vor? 4
- 4.1 Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um vor der Vernichtung der Unterlagen Anhaltspunkte für mögliche Wahlstraftaten zu prüfen? 4
- 4.2 Welche Behörden waren an diesen Prüfungen beteiligt? 4
- 5.1 Wann wurde die Genehmigung zur Vernichtung der Unterlagen erteilt, sofern keine Ausnahmen gemäß § 90 Abs. 2 LWO vorliegen? 4
- 5.2 Welche genauen Zeitrahmen liegen vor? 4

6.1	Wurde die Vernichtung der Unterlagen (Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 25 Abs. 8 Satz 2 und § 26 Abs. 1 LWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften) protokolliert?	4
6.2	Falls ja, wo und wie sind diese Protokolle einsehbar?	4
6.3	Falls nein, warum wurde keine Protokollierung vorgenommen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 04.07.2025

- 1.1 Kann die Staatsregierung inzwischen bestätigen, ob die Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse sowie Verzeichnisse nach § 25 Abs. 8 Satz 2 und § 26 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO) nach Ablauf von sechs Monaten seit der Landtagswahl 2023 vernichtet wurden?**
- 1.2 Falls eine flächendeckende Abfrage nicht möglich war, bitte angeben, welche Erkenntnisse auf Basis vorhandener Informationen oder Stichproben liegen vor?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Absätze 1 und 3 der Antwort der Staatsregierung vom 26.04.2025 zu Frage 1.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Daniel Halemba (AfD) vom 31.03.2025 betreffend § 90 Landeswahlordnung (LWO) und seine Umsetzung (Drs. 19/6482 vom 02.06.2025) wird verwiesen.

Im Übrigen haben nach den der Staatsregierung vorliegenden Erkenntnissen noch nicht alle Gemeinden die in § 90 Abs. 2 LWO genannten Unterlagen zur Landtagswahl 2023 vernichtet. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dies auch vor dem Hintergrund von Nachfragen von Gemeinden hinsichtlich der Vernichtung von Wahlunterlagen aufgrund der bevorstehenden allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08.03.2026 zum Anlass genommen, die Gemeinden auf die Regelung des § 90 Abs. 2 LWO gesondert hinzuweisen. Daher und mangels unmittelbar vorgesehener Rechtsfolge bei einer Nichteinhaltung des in § 90 Abs. 2 LWO genannten Vernichtungszeitpunkts wurde keine flächendeckende Erhebung durchgeführt.

- 2.1 Seit wann genau wurden die genannten Unterlagen (Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 25 Abs. 8 Satz 2 und § 26 Abs. 1 LWO) vernichtet, sofern keine Ausnahmen gemäß § 90 Abs. 2 LWO vorliegen?**
- 2.2 Finden Rückmeldungen zum genauen Zeitpunkt an Behörden statt?**
- 2.3 Welcher Datenaustausch findet hierbei allgemein statt?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 26.04.2025 zu Frage 1.3 sowie zu Frage 3.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Daniel Halemba (AfD) vom 31.03.2025 betreffend § 90 Landeswahlordnung und seine Umsetzung (Drs. 19/6482 vom 02.06.2025) wird verwiesen. Der Staatsregierung sind keine Rückmeldungen der zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Vernichtung der in § 90 Abs. 2 LWO genannten Unterlagen bekannt. Soweit nicht durch einen der in § 90 Abs. 2 LWO genannten Ausnahmefälle im Einzelfall veranlasst, findet ein Datenaustausch allgemein nicht statt.

3.1 Hat die Staatsregierung bei den zuständigen Gemeinden oder Wahlkreisleitungen eine Abfrage durchgeführt, um festzustellen, ob Einsichtnahmen für Wahlprüfungs- oder Ermittlungsverfahren zur Landtagswahl 2023 erfolgt sind?

3.2 Falls nein, warum wurde keine solche Abfrage vorgenommen?

3.3 Falls ja, welche Ergebnisse liegen detailliert nach Bezirken und Landkreisen vor?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat keine solche Abfrage durchgeführt. Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

4.1 Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um vor der Vernichtung der Unterlagen Anhaltspunkte für mögliche Wahlstraftaten zu prüfen?

4.2 Welche Behörden waren an diesen Prüfungen beteiligt?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 LWO obliegt den dafür zuständigen Behörden. Insoweit wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 26.04.2025 zu Frage 3.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Daniel Halemba (AfD) vom 31.03.2025 betreffend § 90 Landeswahlordnung und seine Umsetzung (Drs. 19/6482 vom 02.06.2025) verwiesen.

5.1 Wann wurde die Genehmigung zur Vernichtung der Unterlagen erteilt, sofern keine Ausnahmen gemäß § 90 Abs. 2 LWO vorliegen?

5.2 Welche genauen Zeitrahmen liegen vor?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 26.04.2025 zu Frage 3.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Daniel Halemba (AfD) vom 31.03.2025 betreffend § 90 Landeswahlordnung und seine Umsetzung (Drs. 19/6482 vom 02.06.2025) wird verwiesen. Eine gegenteilige Anordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Sinne des § 90 Abs. 2 LWO ist nicht ergangen.

6.1 Wurde die Vernichtung der Unterlagen (Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 25 Abs. 8 Satz 2 und § 26 Abs. 1 LWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften) protokolliert?

6.2 Falls ja, wo und wie sind diese Protokolle einsehbar?

6.3 Falls nein, warum wurde keine Protokollierung vorgenommen?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 26.04.2025 zu den Fragen 4.1 und 4.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Daniel Halemba (AfD) vom 31.03.2025 betreffend §90 Landeswahlordnung und seine Umsetzung (Drs. 19/6482 vom 02.06.2025) wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.